



## **Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Wohnimmobilien und Bauplätzen aus dem Eigentum der Gemeinde**

---

Um die Schaffung von Wohneigentum zu erleichtern und den Leerstand in den gewachsenen Ortskernen zu verhindern, fördert die Gemeinde Kirchheim nach eigenem Ermessen den Erwerb von Wohnimmobilien und zusätzlich von Bauplätzen aus dem Eigentum der Gemeinde nach folgenden Bestimmungen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Eine selbstgenutzte Wohnimmobilie im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchheim, das 1965 bezugsfertig war und für das noch keine Förderung aus diesen Richtlinien gewährt wurde und von dem Erwerber selbst bezogen wird.
- 1.2 Gefördert werden nur Wohnimmobilien, die in einem Gebiet mit Wohnbebauung oder in einem Misch- oder Dorfgebiet liegen. Von der Förderung werden bestehende Immobilien ausgeschlossen, die innerhalb von Bebauungsplänen liegen, die auf die Nutzung als Ferienhausgebiet abstellen.
- 1.3 Zusätzlich werden Bauplätze aus dem Eigentum der Gemeinde gefördert, sofern diese innerhalb eines Jahres bebaut und von dem Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 1.4 Verkaufsfälle innerhalb der Familie oder in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie finden bei diesen Richtlinien keine Anwendung.
- 1.5 Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.7 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

1.8 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der Gemeindevorstand. Vollständige Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Kirchheim berücksichtigt.

## **§ 2 Einmalige Förderung**

- 2.1 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt bei der Förderung von Wohnimmobilien 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt bei der Förderung von gemeindlichen Bauplätzen 1.500,00 € pro Baugrundstück.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Eigentumsumschreibung.

## **§ 3 Laufende jährliche Förderung**

- 3.1 Die Gemeinde Kirchheim gewährt für den Erwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder eines gemeindlichen Baugrundstückes über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau oder das Wohngebäude, welches auf dem von der Gemeinde erworbenen Baugrundstück errichtet wurde, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 100,00 € pro zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Familienmitglied.
- 3.2 Sind mehrere Personen antragsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Zuschussbetrag, ist bei jedem der Zuschussbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Antragsberechtigte kann den Zuschussbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 3.3 Kommen während der Laufzeit der Förderung weitere Familienmitglieder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr der Zuschuss um weitere 100,00 € je Familienmitglied und Kalenderjahr.
- 3.4 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 500,00 € jährlich.
- 3.5 Die Auszahlung der jährlichen Förderung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem auf die Auszahlung der einmaligen Förderung folgenden Kalenderjahres.
- 3.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus oder des auf einem ehemaligen Baugrundstück der Gemeinde errichteten Wohngebäudes aufgegeben wird.

## **§ 4 Rückzahlungsverpflichtung**

- 4.1 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurück zu zahlen.
- 4.2 Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren weiter veräußert wird, ist der gesamte Förderbetrag zurück zu zahlen.

- 4.3 Wer eine Förderung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie in Anspruch genommen hat und eine geförderte Immobilie nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung bezieht, hat den vollen Förderbetrag zurück zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach der notariellen Beurkundung des Immobilienkaufvertrages seinen Hauptwohnsitz in Kirchheim abmeldet.
- 4.4 Bei Auflösung der Ehe/Lebensgemeinschaft durch Scheidung oder der Beendigung der eingetragenen eheähnlichen Partnerschaft und Verlagerung des Hauptwohnsitzes aus Kirchheim durch den Antragsteller/in oder die in seinem Antrag genannten Familienmitglieder ist der gesamte Förderbetrag zurück zu zahlen. Verlagert nur ein Teil der Familienmitglieder den Hauptwohnsitz aus Kirchheim weg, so ist nur die anteilige Förderung für den Teil der Familie oder eigenen Bedarfsgemeinschaft zurück zu zahlen, der Kirchheim verlassen hat.

### **§ 5 Sonderklausel**

- 5.1 Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträge Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinien nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Kirchheim eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft und sind für die Antragstellung bis zum 31.12.2019 befristet.

Kirchheim, den 16.12.2014

Der Gemeindevorstand

[ Siegel ]

\_\_\_\_\_  
Manfred Koch, Bürgermeister